



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Die vorliegenden FAQs beantworten die wesentlichen Fragen zum Antrag, der Bewilligung und der Auszahlung zum Praxisanleiterbonus zur Etablierung von innovativen Praxisanleitungskonzepten.

Die FAQs sind als weitere Informationsquelle neben dem Leitfaden ausgelegt. Die FAQs werden gegebenenfalls bei vermehrten Anfragen zu gewissen Themen erweitert.

1. Bankverbindung und Steuernummer

Es ist die private Bankverbindung des Antragstellers/ der Antragsteller im Antrag anzugeben. Antragsteller kann/ können nur eine Privatperson sein – eine Einrichtung/ Träger kann keinen Antrag stellen und keinen Bonus erhalten.

Gleiches gilt für die geforderte Steuernummer(n) – auch hier ist die Steuernummer der (jeweiligen) Privatperson, die den Bonus erhalten möchte anzugeben. Die Steuernummer wird für die Zahlungsabwicklung benötigt.

2. Versteuerung der Bonuszahlung

Im Antrag wird die Angabe ihrer Steuernummer verlangt. Diese Angabe benötigt das Landesamt für Pflege (LfP) bei der Abwicklung der Auszahlung.

Das LfP muss im Rahmen der Mitteilungsverordnung (MV) prüfen, ob von Seiten des LfP eine Meldung an das jeweilige Finanzamt erfolgen muss. Zu weitergehenden Informationen bitten wir Sie sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Grundsätzlich handelt es sich beim Praxisanleiterbonus um sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG, welche im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erfassen sind.

3. Keine Zweckbindung

Der Praxisanleiterbonus zur Etablierung von innovativen Praxisanleitungskonzepten soll den Praxisanleitenden persönlich zukommen. Der Praxisanleiterbonus muss nicht in der jeweiligen Einrichtung, in der der Praxisanleitende tätig ist, eingesetzt werden. Es besteht somit keine Zweckbindung hinsichtlich der auszureichenden Mittel.

4. Umsetzung – geplante Auszeichnung für Einrichtung

Neben der Erstellung eines innovativen Konzepts müssen diese auch in der Praxis erprobt sein. Hier ist geplant, dass Einrichtungen, in welchen die Konzepte umgesetzt werden, hierfür mit einer Auszeichnung/ Urkunde zu prämieren.

5. Platz im Formular reicht nicht aus

Es ist möglich, Ergänzungen auf einem gesonderten Blatt beizufügen. Allerdings ist hierzu beachten, dass gemäß des Leitfadens alle Formulare bzw. Arbeitsblätter, die im Rahmen der Umsetzung benötigt werden, als **eine** zusammenhängende PDF-Datei eingereicht werden müssen. In dieser Datei müssen auch die Ergänzungen, die z.B. benötigt werden, um ein Projekt schlüssig zu erklären enthalten sein.

6. Hinweise zum Inhalt des Projekts/ der Projektbeschreibung

Die Didaktik des Projekts muss nach Veröffentlichung für Praxisanleitende nachvollziehbar sein und kann damit auf andere Einrichtungen im Rahmen der Praxisanleitung übertragen werden.

7. Wohnort

Nach den Vorgaben des Leitfadens ist Voraussetzung für den Erhalt des Praxisanleitungsbonus der Wohnsitz des Praxisanleitenden in Bayern. Hintergrund ist, dass es sich vorliegend um Mittel des Freistaats Bayern handelt. Durch dieses Kriterium soll der Bezug zu Bayern gewährleistet sein.

Unbeachtlich ist hierbei, ob es sich um den Erst- oder Zweitwohnsitz handelt.

8. Nachweis Wohnort

Zur Bestätigung des Wohnorts des Praxisanleitenden ist es ausreichend das ebenfalls auf der Homepage <https://www.lfp.bayern.de/pranbeip/> bei Unterlagen zur Antragstellung eingestellte Formular Arbeitgeber/ Wohnort einzureichen. Mit diesem Formular bestätigt der Antragsteller mittels Unterschrift den Wohnort in Bayern gegenüber dem LfP.

Die Einreichung einer Meldebestätigung oder Ausweiskopie als Nachweis wird **nicht** gefordert.

9. In welcher Reihenfolge werden die Konzepte berücksichtigt

Der Bonus wird nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim LfP, die die entsprechenden Vorgaben erfüllen, vergeben.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die nur insoweit bewilligt werden kann, als hierfür Haushaltssmittel zur Verfügung stehen. Aufgrund dessen kann ein Antrag auf Bonuszahlung unter Umständen wegen Überzeichnung nicht bewilligt werden.